

Anlage Sonderprogramm Gastgewerbe

Das Hotel- und Gaststättengewerbe mit seinen mehr als 235.000 Erwerbstätigen im Land befindet sich aufgrund der Corona-Krise, in einer beispiellosen Notlage. Die wirtschaftlichen Folgen der Maßnahmen zur Pandemie-Eindämmung sind für die meist kleinen, mittelständischen Betriebe aus Gastronomie und Hotellerie gravierend und mittlerweile in sehr vielen Fällen akut existenzbedrohlich.

Die Gastgewerbebranche steht seit 18. März infolge der wegen der Corona-Pandemie verordneten Betriebsschließungen weitgehend still. Die Tourismusbranche gehört deshalb zu den von der Coronakrise am stärksten betroffenen Wirtschaftszweigen. Viele kleine und mittlere Unternehmen stehen auf der Kippe. Häufig handelt es sich bei den Gaststätten und Hotels um familiengeführte Betriebe, oft schon in mehreren Generationen traditionsbewusst geführt, die kaum über Rücklagen verfügen, um aus eigener Kraft die Krise zu bewältigen.

Das Gastgewerbe in Baden-Württemberg hat aktuell rund 160.000 Vollzeitäquivalente an Beschäftigten und ca. 30.000 Betriebsstätten. Trotz der schnell erfolgten ersten staatlichen Hilfsmaßnahmen muss bei der Fortdauer coronabedingter Einschränkungen damit gerechnet werden, dass jeder dritte der rund 30.000 gastgewerblichen Betriebe im Land ohne zusätzliche, schnell wirkende staatliche Unterstützung diese Krise wirtschaftlich nicht überleben wird. Der Hotel- und Gaststättenverband Dehoga BW rechnet derzeit mit bis zu 10 000 Insolvenzen in Baden-Württemberg. Außerdem drohen Zehntausende Arbeitslose.

Der im Gastgewerbe verlorene Umsatz kann nicht wiederaufgeholt werden. Es gibt bei Wiedereröffnung keinen Nachholeffekt: Ein Zimmer, das nicht vermietet und ein Essen, das nicht verkauft wurde, kann im Nachhinein nicht mehr „aufgeholt“ werden.

Es bedarf dringend einer weiteren Nothilfe für das Gastgewerbe, um zu verhindern, dass ein nicht unwesentlicher Anteil der gastgewerblichen Betriebe im Land die aktuelle Krise wirtschaftlich nicht durchstehen kann. Erforderlich ist ein schnelles und unbürokratisches, direktes Liquiditätsprogramm für das Gastgewerbe zur Abwendung

der drohenden Insolvenzen, die durch die weiterlaufenden Grundkosten der geschlossenen Betriebe herbeigeführt werden. Die Zahlungsfähigkeit der Betriebe muss bis zur Wiedereröffnung der Betriebe gesichert werden.

Sonderprogramm für das Gastgewerbe:

Das Sonderprogramm Gastgewerbe besteht aus einer Kombination direkter Liquiditätshilfe und einer begleitenden Steuererleichterung.

Liquiditätshilfe:

Das Gastgewerbe geht, rechnerisch nachvollziehbar, bei den Fixkosten (nach Abzug der einzusparenden Kosten) von Kosten in Höhe von rund 3.000 Euro, umgerechnet auf einen Mitarbeiter bzw. Vollzeitäquivalent, pro Monat aus. An diesem Wert soll sich das zweite Sofortprogramm in Form einer zusätzlichen Liquiditätshilfe orientieren.

Das Sofortprogramm sieht eine einmalige Hilfe für Betriebe der Gastronomie und Hotellerie in Höhe von 3.000 Euro je Betrieb (also Betriebsinhaber) plus 2.000 Euro je Vollzeitäquivalente, also rechnerisch Vollbeschäftigte, ohne Deckelung der Betriebsgröße vor. Auszubildende, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte werden wie beim ersten Soforthilfeprogramm anteilig berücksichtigt.

Das Gastgewerbe in Baden-Württemberg hat aktuell rund 160.000 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und ca. 30.000 Betriebsstätten. Wir gehen davon aus, dass 80 Prozent der Betriebe die zusätzlichen Hilfen in Anspruch nehmen würden. Dies ergibt die folgende Berechnung des Aufwandes für das Soforthilfeprogramm:

80% aus 160.000 VZÄ entsprechen 128.000 x 2.000 Euro = 256 Mio. Euro	80% aus 30.000 Betrieben entsprechen 24.000 x 3.000 Euro = 72 Mio. Euro	Gesamtaufwand in Höhe von <u>328 Mio. Euro</u>
--	---	--

Das Geld wird aus dem Fünf-Milliarden-Euro-Rettungsschirm entnommen, um die Wirtschaft zu unterstützen. Vorgesehen ist, dass die Umsetzung des Sofortprogramms analog der Corona-Soforthilfe über die Industrie- und Handelskammern und die Auszahlung über die L-Bank erfolgen.

Ein entsprechender Antrag wurde auf dem hierfür vorgesehenen Verfahrensweg durch das Wirtschaftsministerium an das Finanzministerium gegeben, das Sozialministerium wurde eingebunden. Der Antrag liegt nun dem interministeriellen Verwaltungsstab (IVwS) vor.

Steuererleichterungen:

Die begleitenden Steuererleichterungen, wie die Absenkung der Mehrwertsteuer in der Gastronomie, befristet auf ein Jahr sowie die Aufhebung der Beschränkungen für Steuervorträge und Steuerrückträge wurden bereits im Koalitionsausschuss auf Bundesebene und im Bundeskabinett beschlossen. Eine weitere flankierende Steuermaßnahme des Bundes ist die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld.

Vorsorglich werden nachfolgend weitere touristisch relevante Branchen benannt, die in besonderem Maße unter der Krise leiden, wobei das JuM davon ausgeht, dass eine entsprechende Meldung auch durch das WM erfolgen wird.

Reisebüros:

Reisebüros gehören im Kern zur Dienstleistungswirtschaft und fallen damit in die beim WM ressortierende Branchenzuständigkeit. Vom Hauptgeschäft, der Vermittlung von Reisen, entfällt der Hauptanteil auf Reisen ins Ausland und nur ein geringer Teil auf Inlandsreisen bzw. Reisen in Baden-Württemberg. Da die Reisebüros als Teil des Reisevermittlungssegments aufgrund zunehmender Online-Buchungen und zusätzlich aufgrund der aktuellen Situation sehr angeschlagen sind, ist hier auch bereits das BMWi aktiv.

Die aktuell diskutierte Gutscheinelösung kann zwar ggf. weiteren Liquiditätsabfluss bei den Reisebüros verhindern helfen, ändert aber nichts an dem nahezu völligen Entfall des Neugeschäfts.

Bäder:

Bei den Bädern ist zu unterscheiden. Bei der Mehrzahl der Bäder (Thermen, Freibäder und Hallenbäder) handelt es sich um kommunale Bäder, die direkt von der Kommune betrieben oder als kommunale Eigenbetriebe geführt werden. In Teilen handelt

es sich auch um GmbHs, mit einem regelmäßigen Gesellschafteranteil der jeweiligen Kommune von 100%. Hier sind Umsatzauffälle und weiterlaufende Grundkosten von den Kommunen zu tragen. Es geht hierbei also nicht um Wirtschaftsförderung, sondern im Kern um die Sicherung der kommunalen Haushalte. Hier ist das FM und ggf. das IM im Bereich Kommunalfinanzierung gefordert. Aktuell haben die Kommunen vom Land in einer ersten Tranche 100 Mio. Euro für den Monat April und weitere 100 Mio. Euro für den Monat Mai erhalten. Weitere Gespräche des FM mit den kommunalen Landesverbänden laufen.

Anders verhält es sich mit den wenigen privaten Bädern, überwiegend Freizeit- und Erlebnisbäder. Hier geht es um gewerbliche Betriebe; diese fallen unter den Rettungsschirm I von Bund und Land, der allerdings auf Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeiter begrenzt ist. Hier wäre es sinnvoll, für diese Betriebe ein zweites Hilfsprogramm vorzusehen und vergleichbar der geplanten Förderung Gastgewerbe auch hier die Deckelung bei der Mitarbeiterzahl aufzuheben.

Reisebusunternehmen:

Bei den Reisebusunternehmen handelt es sich um ein Teilsegment der Busunternehmen, die in Ihrer Gesamtheit dem Personentransportverkehr zuzuordnen sind. Auch hier liegt die Branchenzuständigkeit beim WM. Was die verkehrspolitischen Belange angeht, so ist das VM hier zuständig. Busunternehmen bedienen überwiegend aus einer Hand sowohl die Felder Busreisen als auch den Busverkehr im ÖPNV. Wie viele reine Busreiseunternehmen es im Land gibt, ist aktuell nicht bekannt. Auch bei den Busreiseunternehmen entfällt nur ein geringer Anteil von Busreisen auf Reisen innerhalb Baden-Württembergs. Ein nicht unwesentlicher Anteil zielt allerdings auf Reisen ins nahe Ausland.

Auf Arbeitsebene ist bekannt, dass das VM ebenfalls eine Unterstützung für die Segmente Verkehrsunternehmen und hierbei insbesondere Busunternehmen in Höhe von 40 Mio. Euro vorbereitet. Hierunter fallen auch die Busreiseunternehmen. Die Forderung nach Unterstützung von Busreiseunternehmen wird seitens des JuM aus tourismuspolitischer Sicht in vollem Umfang unterstützt.

Schaustellergewerbe:

Insbesondere das Schaustellergewerbe (auf Volksfesten, Dorffesten, Stadtfesten usw.) leidet auch weiterhin unter den bestehenden Auflagen. Gerade Großveranstal-

tungen haben auch eine große überregionale oder gar internationale touristische Bedeutung. Aus tourismuspolitischer Sicht sollte auch für dieses Segment ein zweites Hilfsprogramm vorgesehen werden.